

STEFANO GASPARRI

Italien in der Karolingerzeit

Innerhalb des Karolingerreiches nahm Italien stets eine besondere Position ein. Seine unterschiedliche Entwicklung im Vergleich zum restlichen Reich war zweifellos darin begründet, dass Italien unter den Karolingern sich für lange Zeit in Opposition zum kaiserlichen Zentrum befand, wie bereits Jörg Jarnut feststellte.¹ Unter diesen Gegebenheiten möchte ich versuchen herauszustreichen, worin die italienische Besonderheit, die von der Forschung wiederholt überbetont worden ist, bestand.

Im Allgemeinen geht man davon aus, dass Präsenz und Einfluss des Staates in Italien während des gesamten Frühmittelalters relativ stark blieben. Die Souveränität der staatlichen Autorität, so die herrschende Meinung, soll auf der Halbinsel weitaus größer als in anderen Teilen Europas gewesen sein. An diese Beurteilung, die zum Teil auch kritisch von François Bougard unterstützt wurde, und die sowohl die langobardische als auch die karolingische Zeit umfasst, schließt sich die Einschätzung an, dass die königliche Herrschaft zu jeder Zeit quasi kapillargefäßartig an jedem Ort eingreifen konnte und derart präsent war. Letzteres wurde noch kürzlich von Chris Wickham angemerkt. Die Autorität des Königs wurde in Italien generell respektiert und der Aristokratie übergestülpt, auch weil diese im Vergleich zum fränkischen Reich relativ schwach und wenig vermögend war. Diese Beobachtungen, vorgebracht von Bougard und Wickham, stützen sich auf Untersuchungen zum konkreten Funktionieren der königlichen Justiz und zur sozialen und politischen Rolle der königlichen *iudices* und *missi* während der Karolingerzeit, deren Bedeutung seit der Herrschaft Ludwigs II. signifikativ anstieg. Ludwig II. förderte systematisch die Anwesenheit von *iudices*, die zum *palatium* von Pavia gehörten, bei Gerichtsverhandlungen. Die Präsenz der *iudices* bei lokalen Gerichtsplacita belegt die Komplexität der Administration des italienischen Königreichs unter den Karolingern und zugleich die Möglichkeiten des Königs einzugreifen.² Die solide Basis für eine derartige Entwicklung war unter den Langobarden entstanden.

Es ist nicht notwendig, die Arbeitsweise der königlichen Justiz an dieser Stelle weiter auszuführen, da dies in den letzten Jahren bereits häufiger geschehen ist, wobei jüngere Studien sowohl die Bedeutung der Präsenz des *publicum* als auch die Rolle der Eliten und der lokalen Gemeinschaften bei der Konfliktlösung untersucht haben.³ Zu diesen Punkten ergibt sich für uns ein eindeutiges Bild, auf dem auch die Beurteilungen der bereits erwähnten Historiker Bougard und Wickham beruhen. In meinem Beitrag über das Funktionieren des karolingischen Staates in Italien möchte ich hingegen andere, traditionellere Aspekte näher beleuchten, die ebenso wie die Analyse der Justizverwaltung mit einer Untersuchung der politisch-sozialen Strukturen des karolingischen Italiens zusammenhängen. Diese Schwerpunkte sollen die eingangs gemachte Feststellung über die Stärke des frühmittelalterlichen Staates, insbesondere während der Karolingerzeit, verifizieren.

Als erstes soll der Frage nach der Kontinuität oder Diskontinuität mit der langobardischen Vergangenheit nachgegangen werden. Diese ist eng, wenn auch nicht ausschließlich (man denke hier nur an

¹ Jörg Jarnut, Ludwig der Fromme, Lothar I. und das Regnum Italiae, in: Charlemagne's heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious, 814–840, ed. Peter Godman/Roger Collins (Oxford 1990) 349–362.

² Jörg Jarnut, Public power and authority, in: Italy in the Early Middle Ages, 476–1000, ed. Cristina La Rocca (The short Oxford History of Italy, Oxford 2002) 34–58, bes. 34; Chris Wickham, Framing the Early Middle Ages. Europe and the Mediterranean, 400–800 (Oxford 2005) 117–122, hebt besonders die Kapillarität der königlichen Macht zur Zeit der Langobarden hervor („capillary power“ oder auch „capillary government“), außerdem betont er die „small scale of aristocracy“ im Vergleich zum Frankenreich und die Tatsache, dass das langobardische Herrschaftssystem von den Franken weiterhin genutzt wurde und daher auch nach 774 noch aktiv war.

³ Siehe auch François Bougard, La justice dans le royaume d'Italie de la fin du VIII^e siècle au début du XI^e siècle (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 291, Rome 1995).

die Beziehung von langobardischen Gesetzen und karolingischen Kapitularien),⁴ mit der Stellung des langobardischen Adels nach der Eroberung verbunden. Ein weiteres Problem stellt die Rolle der Städte im neuen Gefüge dar, ebenso wie die veränderte Beziehung zwischen der laikalen und der geistlichen Führungsschicht im Vergleich zur Langobardenzeit, wobei vor allem der Geistlichkeit nun eine bedeutendere Stellung zukam. Im Zentrum soll der Dualismus zwischen Grafen und Bischöfen stehen, ohne jedoch die Entstehung einiger Klöster als politische Subjekte ersten Grades zu vernachlässigen. Im Hintergrund steht, neben der besonderen Rolle, die die päpstliche Herrschaft spielte, der Unterschied zwischen den beiden oder besser den drei Italien: dem Italien der langobardischen Tradition, seinerseits wiederum unterteilt in das eigentliche Langobardenreich und in die *Longobardia minor*, und dem Italien byzantinischer Tradition. Abschließend bleibt zu beurteilen, wie groß die Fähigkeit der karolingischen Könige tatsächlich war, ihr neues Reich auf effiziente Weise zu kontrollieren, insbesondere bezüglich der vielfältigen Herrschaftsträger auf lokaler Ebene (Grafen, Bischöfe, große Klöster). An diese Problematik, die sich auf die Verbreitung der Vasallen und ihre Rolle als Instrumente der Herrschaftsausübung konzentriert, schließt sich eine Reflexion über das Schicksal der freien Männer, der so genannten *arimanni*, an.

I.

Zur ersten Frage: Kontinuität oder Diskontinuität im italischen Königreich der Karolinger im Vergleich zur Langobardenzeit. Lange Zeit wurde behauptet, dass die langobardischen Herzöge abrupt durch die fränkischen Grafen ersetzt wurden.⁵ Diese These scheint jedoch überholt: die heutige Forschung geht von einer graduellen und nicht vollständigen Auswechslung der langobardischen Führungsschicht aus, die darüber hinaus keineswegs durch die zuvor angenommene ethnische Differenz von Franken und Langobarden motiviert war.⁶ Den persönlichen Beziehungen, definiert durch *fidelitas* und *vassaticum*, kam bei der Entstehung einer neuen Führungsschicht vornehmlich transalpiner Herkunft innerhalb des italischen Reiches ein besonderes Gewicht zu. Die neuen Funktionäre nahmen auf höchster Ebene die Positionen der alten langobardischen *optimates* ein. Dies zeigt sich nach der dauerhaften Niederlassung Lothars I. in Italien für ein Jahrzehnt nach 829 besonders deutlich.⁷ Trotz dieser Tatsachen blieben die Langobarden unter den karolingischen Grafen mit Sicherheit präsent. Über die ersten Jahrzehnte der neuen Herrschaft und ihrer Vertreter wissen wir im Übrigen sehr wenig. Die überlieferten italienischen Kapitularien erwähnen eindeutig die *Langubardiscos comites* neben den fränkischen Grafen. Was die episkopale Schicht betrifft, so steht fest, dass sehr schnell transalpine Bischöfe auf einigen Schlüsselpositionen Norditaliens eingesetzt wurden; andererseits verblieben andere bedeutende Bischofssitze für lange Zeit in der Hand einheimischer Vertreter. So bietet sich dem Betrachter ein vielschichtiges Bild verschiedener Graustufen, begründet auch durch die tiefgreifenden, regionalen Unterschiede.⁸

⁴ Zur Kontinuität und Diskontinuität zwischen den beiden Rechtssystemen siehe auch Stefano Gasparri, *Il regno e la legge*, in: *La Cultura* 28/2 (1990) 243–266.

⁵ Diese These wird zum Teil auch vertreten von Eduard Hlawitschka, *Franken, Alamannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774–962)*. Zum Verständnis der fränkischen Königsherrschaft in Italien (*Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte* 8, Freiburg im Breisgau 1960) 23–26. Hlawitschka gesteht allerdings ein, dass die Auswechslung langsam vonstatten ging und nur die rebellischen Herzöge des italienischen Nordostens (*Austria*) betraf; dennoch hält er daran fest, dass dieser Prozess um 800 überall vollständig vollzogen war, und liefert zur Unterstützung seiner These auch einige Beispiele. Dennoch sollte die extreme Lückenhaftigkeit der Quellen, die über das laikale Personal und an erster Stelle die Grafen berichten, berücksichtigt werden. Vgl. auch Anm. 22.

⁶ Stefano Gasparri, *Il passaggio dai Longobardi ai Carolingi*, in: *Il futuro dei Longobardi. L'Italia e la costruzione dell'Europa di Carlo Magno*, ed. Carlo Bertelli/Gian Pietro Brogiolo (Milano 2000) 25–43.

⁷ Jarhut, *Ludwig der Fromme* 362, schreibt, dass zu jenem Zeitpunkt auf Kosten des langobardischen Adels die „Frankisierung“ der Elite des Königreichs stattfand, und schlussfolgert: „So war es Kaiser Lothar, dessen Politik das Regnum Langobardorum in das Regnum Italiae zu verwandeln begann.“

⁸ Zu den langobardischen Grafen in den Kapitularien vgl. Pippini regis Italiae capitulare 91, 7 (ed. Alfred Boretius, *MGH LL Capitularia regum Francorum* 1, Hannover 1883/ND 1984) 191–193, hier 192. Zu den Bischöfen liegen noch keine systematischen Untersuchungen vor; als Beispiel sei der Langobarde Audo genannt, der 860 einen so bedeutenden Bi-

Die Diplome Karls und seiner Nachfolger enthalten in einer Vielzahl von Fällen Schenkungen vor allem an Klöster und dann auch an Bischofskirchen. Dieses Faktum stellt keine wirkliche Diskontinuität im Vergleich zur langobardischen Herrschaft dar, auch wenn ein offensichtlicher Unterschied in der Menge der überlieferten Urkunden besteht. Aus der Karolingerzeit sind ungleich mehr dieser Diplome erhalten. Die häufigen Hinweise in den karolingischen Quellen auf verloren gegangene, frühere Schenkungen durch die langobardischen Könige lassen aber vermuten, dass schon vor 774 Kirchen und Klöster vom König in Pavia sehr geschätzt wurden. Ein zentraler Unterschied jedoch liegt im Inhalt der königlichen Zugeständnisse: Von Anfang an ist bei den Karolingern die Immunität der staatlichen Amtsträger mit eingeschlossen (und, im Fall der Klöster, auch die Exemption von Eingriffen des Bischofs und die freie Abtwahl).⁹

Das Problem besteht nun darin, derartige Konzessionen der Immunität im Verhältnis zur Widerstandsfähigkeit staatlicher Institutionen und zur königlichen Macht zu sehen und damit die mehr oder weniger große Schwächung des Staates zu beurteilen. Die herrschende Meinung – vertreten durch Giovanni Tabacco und zuletzt von Paolo Cammarosano – geht davon aus, dass derartige Zugeständnisse eine objektive Schwächung der staatlichen Macht darstellten. Sie können nur dadurch erklärt werden, dass der König versuchte, sich eine Basis zu schaffen, die das fränkische Reich kulturell und geistlich homogenisieren konnte. Tabacco betonte die Rolle der geistlichen Institutionen bei der sozialen Eingliederung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, zugleich strich auch er jedoch die sich abzeichnende Zweideutigkeit heraus: einerseits Vereinheitlichung und Stärkung, andererseits aber gleichzeitig die potentielle Auflösung und Aufspaltung der königlichen Autorität durch die Schaffung mächtiger Immunitäts-Inseln. Tatsächlich handelte es sich jedoch im Fall der Immunität nicht um eine „kalkulierte Dezentralisierung der staatlichen Autorität im Sinne eines rational durchdachten Einheitskonzepts“: durch eine derartige Verleihung wurde ausschließlich eine Verbindung zwischen dem König, dem die Suprematie über den geistlichen Apparat und den damit verbundenen Besitz zukam, und der Vermögensmacht der Bischöfe und Äbte hergestellt. Eine derartige Verbindung war jedoch „empfindlich für eine fließende Interpretation“ und stellte somit einen „Aspekt mit gewichtigen Folgen auf der Ebene der Institutionen“ dar.¹⁰ Wie man sieht, enthält diese reichhaltige und komplexe Interpretation von Tabacco weitaus mehr als nur die bloße Vorstellung von Immunität als einfacher Prozess politischer Auflösung. Unter dem Einfluss seiner Ergebnisse zur nachkarolingischen Epoche bewertet Tabacco die Verleihung von Immunität letzten Endes aber negativ; eine Einschätzung, die von der bislang üblichen nicht entscheidend abweicht. Angesichts weiterer Untersuchungen zur Immunität muss ein derartiges Ergebnis jedoch stark nuanciert werden, wie die Forschungen von Paul Fouracre und in jüngerer Zeit von Barbara Rosenwein zeigen. Letztere hat die königlichen Vergünstigungen als „outcome of negotiations between king, courtiers, and their religious associates“ und als „flexible instrument of political life“ charakterisiert.¹¹ Die Hegemonie der karolingischen Könige und Kaiser innerhalb des Reichs beruhte auch auf der Kontrolle einer Vielzahl von geistlichen Institutionen, die gegenüber den staatlichen Amtsträgern immun waren, aber in enger Beziehung zur königlichen Autorität standen und ihr unterstellt waren. Die königliche *tuitio* während der Karolingerzeit war keineswegs ein formeller Akt, sondern band Kirchen und Klöster auf effektive Weise an den König, denn Schutz bedeutete zugleich auch Kontrolle: „The Carolingian combination of protection with immunity

schofssitz wie Verona innehatte, vgl. Andrea Castagnetti, *Minoranze etniche dominanti e rapporti vassallatico-beneficiari. Alamanni e Franchi a Verona e nel Veneto in età carolingia e postcarolingia* (Verona 1990) 50–53.

⁹ Vgl. etwa die Diplome für das Kloster von Novalesa, das auf der Grenze zwischen dem fränkischen und dem langobardischen Reich lag, D KdGr. 52 (770 Juni 26) (ed. Engelbert Mühlbacher, MGH DD Karolinerum 1, Die Urkunden Pippins, Karlsmanns und Karls des Großen, Hannover 1906) 72–74; und für das Kloster von Farfa vgl. D KdGr. 98 (775 Mai 24) und D KdGr. 99 (775 Mai 29), ed. Mühlbacher 141–143.

¹⁰ Giovanni Tabacco, *L'ambiguità delle istituzioni nell'Europa costruita dai Franchi*, in: ders., *Sperimentazioni politiche nell'alto Medioevo* (Torino 1993) 45–94, besonders 66–76, hier 70–71; Paolo Cammarosano, *Nobili e re. L'Italia politica dell'alto Medioevo* (Roma²1999) 111–134.

¹¹ Paul Fouracre, *Eternal light and earthly needs: practical aspects of the development of Frankish immunities*, in: *Property and Power in the Early Middle Ages*, ed. Wendy Davies/Paul Fouracre (Cambridge 1995) 53–81; Barbara H. Rosenwein, *Negotiating Space. Power, Restraint, and Privileges of Immunities in Early Medieval Europe* (Manchester 1999) 213 und 217.

changed the rules of the political game as hitherto played“. Auf diese Art und Weise wurden tatsächlich zwei an sich gegensätzliche Konzepte miteinander vereint: Die Immunität hob eigentlich die Nicht-Interventionsmöglichkeit hervor, und das Schutzversprechen stellte die Ausübung der Gerichtsbarkeit vorne an, und diese Vereinigung eröffnete „immense political possibilities“. ¹² In dieser Hinsicht waren die karolingischen und nach-karolingischen Klöster, wie Matthew Innes schreibt, „doors through which kings could enter the ‘small world’ of localities“, und es wurden dank der königlichen Schirmherrschaft über die Klöster nicht nur Verknüpfungen zwischen Kultstätten und Herrschern, sondern auch Kontakte zwischen letzteren und den lokalen Förderern der geistlichen Institutionen, sprich dem regionalen Adel, geschaffen. ¹³

Die hier angeführten Aspekte führen zu einer Einschätzung der Immunität, die sich von der traditionell vorgenommenen deutlich unterscheidet. Wenn Tabacco – Hinkmar zitierend – das „insistente Beharren der Bischöfe auf der Unantastbarkeit des kirchlichen Besitzes“ betonte und schrieb, dass die Karolinger mit der Vergabe von Immunität die Legitimität einer Macht anerkannten, die auf Grundbesitz basierte und darüber hinaus, im Fall der geistlichen Ländereien, eine *res sacra* darstellte, die per se der königlichen Aufsicht entzogen war, dachte er vor allem an die Krise am Ende des Karolingerstaates. Er sah die Einrichtung von Immunitäten als ein per natura dienliches Element zur Schwächung der staatlichen Autorität. ¹⁴ Die Privilegierungen können jedoch nicht allein im Licht ihrer späteren Entwicklung gesehen werden, sondern sollten hingegen im Rahmen des gesamten karolingischen Machtgefüges interpretiert werden.

II.

Offensichtlich handelt es sich hierbei um eine zentrale Frage, vor allem was das Verhältnis zu den Bischöfen betrifft, um die Effizienz der königlichen Autorität zur Karolingerzeit zu beurteilen. Dies wird später weiter ausgeführt. Ich habe hier von den Bischöfen und ihrer politischen Rolle gesprochen, die zweifellos unter den Karolingern zunahm, vor allem mittels der Verleihung des *missaticum* in Konkurrenz zu und in enger Verbindung mit den Grafen. Diese Thematik wirft nun an erster Stelle die Frage nach der Position der Städte auf. Laut der These von Vito Fumagalli wurde während der Karolingerzeit versucht, die zentrale Bedeutung der Städte, die unter den Langobarden durch eine „Ruralisierung der laikalen und geistlichen Strukturen“ an Wichtigkeit verloren hatten, wieder herzustellen, ohne allerdings den deutlich ländlichen Charakter zu beschädigen, den die Gesellschaft und der Staat bereits angenommen hatten. ¹⁵ Diese Annahme jedoch steht in deutlichem Widerspruch zur offensichtlich bedeutenden politischen Rolle, die die Städte in Italien zumindest seit dem achten Jahrhundert einnahmen. Die berühmten Passagen des Liber pontificalis, die die Unterwerfung des Herzogtums Spoleto unter Papst Hadrian I. im Jahr 773 beschreiben, unmittelbar nach der Schlacht bei den Chiuse, sprechen in Wirklichkeit von den Bewohnern oder besser den Angehörigen der Führungsschichten einer Vielzahl von *civitates* des Herzogtums, die sich dem Papst auf eine hervorgehobene Art und Weise präsentieren, um der Kirche von Rom die Treue zu schwören. ¹⁶ Dass es sich hierbei nicht nur um eine reine Geschichte handelt, sondern um eine konkrete Situation, die die politische Autonomie der Städte widerspiegelt, zeigt sich auch in einem Brief von eben jenem Papst Hadrian an Karl den Großen. In diesem betonte er die Notwendigkeit, dass die Bürger sich persönlich nach Rom begäben, um die Unterstellung der Städte des Exarchats oder der Pentapolis unter die päpstliche Autorität zu vollziehen, beziehungsweise dass auf irgendeine andere Weise eine direkte Beziehung mit der

¹² Rosenwein, *Negotiating Space* 111 und 114.

¹³ Matthew Innes, *Kings, monks and patrons: political identities and the abbey of Lorsch*, in: *La royauté et les élites dans l'Europe carolingienne (du début du IX^e aux environs de 920)*, ed. Régine Le Jan (Collection Histoire et littérature régionales 17, Villeneuve-d'Ascq 1998) 303–324.

¹⁴ Tabacco, *L'ambiguità delle istituzioni* 68: Tabacco schreibt z. B., dass „le clientele militari ecclesiastiche furono, sì, immesse nella *militia regni*, ma conservando la loro connessione fondamentale col patrimonio ecclesiastico, incorporato a sua volta, come *res sacra*, nella potenza autonoma delle chiese“.

¹⁵ Vito Fumagalli, *Terra e società nell'Italia padana. I secoli IX e X* (Torino 1976) 61–72.

¹⁶ Liber pontificalis 1. Texte, introduction et commentaire (ed. Louis Duchesne, *Le Liber pontificalis*, Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et Rome, Paris ²1955) 495–496.

Bevölkerung hergestellt werden müsse. Faktisch waren die städtischen Führungsschichten die einzigen, die die tatsächliche Unterwerfung ihrer Stadt garantieren konnten, wie Hadrian im Jahr 788 schrieb: *et quomodo nos sine hominibus civitates illas habere potuerimus?*¹⁷

Der Großteil jener Städte, die hier angesprochen werden, waren Teile der Ländereien des Exarchats, mit byzantinischer politischer Tradition, und wir können vermuten, dass die städtische Autonomie in diesen Gebieten stärker entwickelt war. Dies wird durch die detaillierte Beschreibung der städtischen Institutionen (Räte, Magistraturen) im Urteil von Risano (Istrien) aus dem Jahr 804 bewiesen. Dort wird auch von ihrer konkreten Verhaltensweise (auch im Konfliktfall) mit den laikalen (dem *dux*) und den geistlichen Autoritäten (dem Patriarchen) berichtet. Die Vorgeschichte der politischen Institutionen von Venedig deutet ebenfalls in dieselbe Richtung.¹⁸ Das bereits angesprochene Beispiel der Bewohner des Herzogtums Spoleto, dem noch ältere Zeugnisse angefügt werden könnten,¹⁹ deutet darauf hin, dass auch im Italien mit langobardischer Tradition die Städte eine zum Teil autonome politische Rolle spielten. Dasselbe Phänomen zeigt sich in der *Longobardia minor*. Im Jahr 788 versuchten die Capuaner, sich direkt unter den Papst zu stellen, um so eine größere Unabhängigkeit von den Fürsten von Benevent zu erlangen; in diesem Zusammenhang beziehen sich die diversen Adelsgruppen, die um die Vorherrschaft im langobardischen Süden kämpften, auf eine städtische Machtbasis: in Benevent, Salerno oder Capua.²⁰ Auch wenn es uns nicht gelingt, die zugrunde liegenden Mechanismen in ihrer Tiefe zu erfassen, stellt die politische Rolle der Stadt – auf die später zurückzukommen sein wird – einen Faktor dar, der die italienische Situation deutlich von der in anderen Teilen der karolingischen Welt unterscheidet. Aber dieser Aspekt hat seine Wurzeln in der langobardischen Zeit.

III.

Die Durchdringung der Vasalleninstitutionen stellt ein weiteres großes Thema dar. Dieses Phänomen scheint in der Realität nicht besonders früh aufgetreten zu sein und ist für die Zeit Karls des Großen nur in Norditalien zahlenmäßig relevant.²¹ In der Folgezeit jedoch nahmen die Vasallen, die sowohl fränkischer als auch langobardischer Herkunft waren,²² sowohl einen wichtigen Platz in der Gesellschaft mit einer signifikanten Rolle beim Ländereibesitz als auch in der bedeutendsten staatlichen Struktur ein, nämlich dem Heer. Ihre Stellung im Heer korreliert mit ihrer Präsenz als *custodes* bei den Gerichtsplacita. Die Bedeutung ihrer militärischen und politischen Rolle zeigt sich auch im Erhalt kaiserlicher Privilegien wie beispielsweise im Fall von Ludwig dem Frommen, der den Vasallen einen Teil der Ländereien des Klosters Bobbio zum Unterhalt überließ.²³ Weitere Beispiele stellen die Kapitularien

¹⁷ Codex Carolinus 55 (755) und 84 (788) (ed. Wilhelm Gundlach, MGH EE 3, Berlin 1892) 469–657, hier 579–589 und 620.

¹⁸ I Placiti del Regnum Italiae 1, 17 (ed. Cesare Manaresi, Fonti per la Storia d'Italia 92, Roma 1955) 48–56; Stefano Gasparri, Venezia fra l'Italia bizantina e il regno italico. La civitas e l'assemblea, in: Venezia. Itinerari per la storia della città, ed. Stefano Gasparri/Giovanni Levi/Pierandrea Moro (Bologna 1997) 61–82.

¹⁹ So beispielsweise die Episode bei Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum* V, 39 (ed. Ludwig Bethmann/Georg Waitz, MGH SS rer. Langob. et Ital., saec. VI–IX, Hannover 1878) 159–160: Alahis, Herzog von Trient, rebellierte gegen den König Cunincpert (ca. 690), und bindet durch Gewalt und Klugheit die *civitates* der langobardischen *Austria* (Vicenza, Treviso und Cividale) an sich; diese *civitates* verhalten sich eindeutig als autonome Akteure im politischen Kampf um die Kontrolle des Königreichs.

²⁰ Stefano Gasparri, Il ducato e il principato di Benevento, in: *Storia del Mezzogiorno* 2/2, ed. Giulio Galasso/Rosario Romeo (Napoli 1989) 83–146.

²¹ Stefano Gasparri, Les relations de fidélité dans le royaume d'Italie au IX^e siècle, in: *La royauté et les élites dans l'Europe carolingienne, du début du IX^e aux environs de 920*, ed. Régine Le Jan (Collection Histoire et littérature régionales 17, Villeneuve-d'Ascq 1998) 145–157.

²² Zu dieser Frage Castagnetti, *Minoranze*; ders., *Immigrati nordici, potere politico e rapporti con la società longobarda*, in: *Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen dem Süden und der Mitte Europas*, 11.–14. Jahrhundert, ed. Siegfried von Rachewiltz/Josef Riedmann (Sigmaringen 1995) 27–60, der betont, dass die Entwicklung von Lehnverhältnissen unter den Langobarden sehr langsam vonstatten ging und derartige Beziehungen für lange Zeit typisch für die transalpinen Immigranten blieben.

²³ Castagnetti, *Minoranze* 147–148; vgl. D L II., 42 (ed. Konrad Wanner, MGH DD Karolinerum 4, Die Urkunden Ludwigs II., München 1994) 149–152.

vor allem von Lothar im Jahr 825 für die Entsendung nach Korsika²⁴ und von Ludwig II. im Jahr 866 für die Expedition in die *Longobardia minor* dar. In der Aufzählung beider Kapitularien sind die Vasallen die erste Gruppe von Männern, die für das Heer eingezogen wurde.²⁵ Interessanterweise lässt sich feststellen, dass sich im Kapitular von Lothar die Gruppe der Vasallen als äußerst heterogen darstellt. Innerhalb dieser lassen sich Lehnleute des Königs oder des Kaisers, des Bischofs oder der Äbte, oder aber Vasallen, die auf *beneficia* oder ihren eigenen Gütern lebten, und solche, die in den *palatia* ihres Schutzherrn, der Bischöfe oder der Äbte weilten, voneinander unterscheiden. Diese Unterschiede lassen vermuten, dass auch bezüglich des sozialen Status und der politischen Funktion diese Gruppe äußerst differenziert war und dass man sie sich keineswegs als einen den freien Männern einheitlich gegenübergestellten Block vorstellen darf. Die Bedeutung der freien Männer, die aufgrund ihres Reichtums – finanziell wie im Grundbesitz – für das Heer mobilisiert wurden (*arimanni* oder *exercitales*), bleibt andererseits durchaus signifikant. Die alte Tradition des langobardischen Italienreichs lässt hier ihre Vitalität durchscheinen und steht in einigen Fällen in offenem Gegensatz zu den neuen Lehnsinstitutionen.²⁶

Der letzte Punkt ist von fundamentaler Wichtigkeit. Für lange Zeit wurde in der italienischen Historiographie das Überleben der *arimanni* mit dem Überdauern des *publicum* gleichgesetzt. Vito Fumagalli hat das Verschwinden der traditionellen Bezeichnung in den Quellen für die freien Männer bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts auf eine Krise derselben als soziale Gruppe zurückgeführt. Dies folgte er aus der gleichzeitigen Verbreitung der *libelli*, d. h. der Mietverträge mit den Bauern, die ihrerseits ein Beleg für den Anstieg und die allmähliche Ausdehnung der Grundherrschaft seien.²⁷ Letztere, die im Fall der geistlichen Besitzungen auch deren Immunität mit sich zog, bedeutete laut Fumagalli den Niedergang des Staates, der auf diese Weise die freien Männer nicht mehr erreichen und sie auch nicht für den Heeresdienst mobilisieren konnte. Selbiges gilt für die Gerichtsplacita, da eine wachsende Anzahl der freien Männer nicht mehr über eigenen Landbesitz verfügte und nun bereits ein Großteil von ihnen von den Immunitätsinseln der Bischöfe und Klöster vereinnahmt worden war. Die einzige Basis, auf die die staatliche Macht sich von nun an stützen konnte, bestand aus einer eigenen Klientel von Vasallen, neben Grafen und Bischöfen, deren Treue man sich nicht sicher sein konnte. Dies habe die rasch fortschreitenden Krise der karolingischen Ordnung begründet.²⁸

Wie man sieht, nimmt diese historiographische Sichtweise, die zu einem guten Teil sowohl von Giovanni Tabacco als auch von Paolo Cammarosano und Paolo Delogu mit zum Teil recht unterschiedlichen Nuancierungen geteilt wird, die Krise des karolingischen Staates vorweg und stellt dessen Effizienz oder auch Fähigkeit zur Beherrschung des italischen Reiches für eine lange Zeitspanne, man kann sagen seit dem Ende der Herrschaft Karls des Großen, in Frage. Ursächlich für eine derartige Schwächung sei demnach die Verbreitung der Vasallenklientel und darüber hinaus, wie bereits erwähnt wurde, das Ansteigen der Immunitätsmächte der Bischöfe und der Äbte.²⁹

²⁴ Capitula de expeditione Corsicana (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 324–325.

²⁵ Constitutione de expeditione Beneventana (ed. Alfred Boretius/Viktor Krause, MGH LL Capitularia regum Francorum 2, Hannover 1890–1897/ND 2001) 94–96;

²⁶ Als offensichtliches Beispiel hierfür Placiti del Regnum Italiae 25 (812 März), ed. Manaresi 1, 77–80: Der Abt von S. Bartolomeo von Pistoia, Ildepertus, verweigert den Kriegsdienst, den in den vorangegangenen Jahren Nebulungus geleistet hatte, der das Kloster selbst als Beneficium besessen hatte. Er argumentiert, dass die Erben des Gründers des Klosters weiterhin aufgrund ihres Grundbesitzes Militärdienst leisten, gemäß der ihnen eigenen langobardischen Tradition.

²⁷ Vito Fumagalli, Le modificazioni politico-istituzionali in Italia sotto la dominazione carolingia, in: Nascita dell'Europa ed Europa carolingia: un'equazione da verificare (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 27, Spoleto 1981) 293–317.

²⁸ Ein aussagekräftiger Beweis für die Schwierigkeiten der Karolinger, freie Männer für das Heer zu mobilisieren, findet sich in Capitulare Olonnense Mundanum 1–4 (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 329–330.

²⁹ Giovanni Tabacco, Egomonie sociali e strutture di potere nel medioevo italiano (Piccola Biblioteca Einaudi 379, Torino 1979) 154–170, unterstreicht die Bedeutung für das Erstarken der politischen Macht durch das *vassaticum*, entgegen der Tendenzen der Schwächung des Staates, aber – darauf sei mit Nachdruck hingewiesen – nur wenn dieses vom König benutzt wurde; derselbe Tabacco schreibt dann auch sofort danach, dass diese Beziehungen, wenn sie von den wichtigen Laien und Geistlichen (Grafen, Bischöfen und Äbten) in Verbindung mit ihrer wirtschaftlichen Macht (dem Großgrund-

Allerdings überzeugt eine derartige Sichtweise letztendlich nicht. Das Verschwinden traditioneller Bezeichnungen kann auch mit einer Veränderung notarieller Gebräuche zusammenhängen und ist kein Beweis einer sozialen Umschichtung. Darüber hinaus belegen die privaten Quellen aus der Karolingerzeit keineswegs einen derart frühen Untergang des kleinen Landbesitzes, daher könnte die Durchsetzung der Grundherrschaft auf dem Land weitaus langsamer vonstatten gegangen sein als oben behauptet. Vor allem aber bezeugen die Kapitularien ein tatsächliches Überleben der *arimanni*, um die man sich, auch aufgrund starker Ideologie, bis zum Ende der Herrschaft des Hauses Spoleto am Ende des 9. Jahrhunderts kümmerte. Die Bedeutung der *arimanni* für die königliche Gewalt im italienischen Reich der Karolinger wurde von Giovanni Tabacco mehrfach unterstrichen. Diese freien Männer, die für das Heer mobilisiert werden konnten, erscheinen zudem im Kapitular Ludwigs II. zur Entsendung nach Benevent an erster Stelle und waren ebenfalls als *custodes* bei Gerichtsverhandlungen anwesend.³⁰

IV.

Grundsätzlich wird die Effizienz des Staates im Inneren des italischen Reiches der Karolinger unterschätzt. So hat beispielsweise Paolo Delogu geschrieben, dass Karl der Große und Pippin „probably succeeded in exercising a certain degree of control but later the situation degenerated further“³¹. Paolo Cammarosano hat von „karolingischer Ordnung und Unordnung“ gesprochen, die auf dem fehlenden Zusammenhang des Vasallennetzes, der autonomen Stellung der Städte und der Entwicklung der Immunitäten beruhte – allesamt Phänomene, die die Frequenz der Vermittlungen zwischen der königlichen Spitze und der Gesamtheit der Untertanen erhöht hätten. Für Cammarosano stellte die „Unordnung“ daher nicht das Ergebnis einer Krise des karolingischen Staatswesens, sondern die Folge der Eingliederung Italiens in ebendieses Staatswesen dar.³² Diese Meinung vertritt auch Delogu, der von einer „radical transformation of the social organisation of Italy, caused by the imposition – often by force – of seigneurial powers over the ranks of the free, which considerably weakened the common liberties of the Lombard tradition“³³ spricht. Eine derart negative Einschätzung beruht weniger auf der Analyse privater Quellen als auf der überlieferten *placita* und italischen Kapitularien. Besonders letztere beinhalten tatsächlich häufiger Beschwerden über die Unterdrückung der freien Männer und Kirchen durch die *potentes*, und unter diesen stehen an erster Stelle die Grafen und ihre Gefolgsleute. Wir stünden somit vor einer allgemeinen Unordnung, derer die Autoritäten vergeblich mittels ihrer *missi*, geistlicher Strukturen und eigener Vasallen Herr zu werden versuchten. Beispielhaft für die Situation wäre demnach das Kapitular aus Pavia von Ludwig II. aus dem Jahr 850, mit seiner beeindruckenden Aufzählung von Gewalttaten, die gegen *pauperes* begangen wurden.³⁴

besitz) eingesetzt wurden, schwerwiegende Konsequenzen für die Autorität des Königs mit sich zogen und den Prozess der Ausbildung des „*possesso signorile del potere politico*“ in Gang setzten, vor allem wegen der Verleihungen von Immunität (vgl. Anm. 10 und 14). Das Problem des Verfalls der Schicht der freien Männer, der *arimanni*, steht darüber hinaus im Zentrum des großen Buches von Giovanni Tabacco, *I liberi del re nell'Italia carolingia e postcarolingia* (Biblioteca degli Studi medievali 2, Spoleto 1966); Cammarosano, *Nobili* 151–165, behauptet hingegen, dass „il sistema delle feudatà armate si manifestò come speculare alle difficoltà di tenuta della *res publica*, e in parte rappresentò un rimedio, in parte contribuì a peggiorare le coset“ (157). Stringenter im negativen Sinn ist die Bewertung von Paolo Delogu, *Lombard and Carolingian Italy*, in: *The New Cambridge Medieval History* 2, c. 700–c. 900, ed. Rosamond McKitterick (Cambridge 1995) 290–319, bes. 307–309.

³⁰ Tabacco, *Liberi*; Zum Kapitular Ludwigs II. von Benevent vgl. Anm. 25; für die anderen Kapitularien siehe Widonis *imperatoris capitulare Papiense legibus addendum* 3–4 (ed. Alfred Boretius/Viktor Krause, MGH LL Capitularia regum Francorum 2, Hannover 1890–1897/ND 2001) 107–109, hier 108; Lamberti *capitulare Ravennas* 3–6 (ed. Alfred Boretius/Viktor Krause, MGH LL Capitularia regum Francorum 2, Hannover 1890–1897/ND 2001) 109–110.

³¹ Delogu, *Lombard and Carolingian Italy* 309.

³² Cammarosano, *Nobili* 134.

³³ Delogu, *Lombard and Carolingian Italy* 308; es wäre interessant zu erfahren, was Delogu genau unter „the common liberties of the Lombard tradition“ versteht.

³⁴ Hludowici II. *capitulare Papiense* (ed. Alfred Boretius/Viktor Krause, MGH LL Capitularia regum Francorum 2, Hannover 1890–1897/ND 2001) 85–88 – siehe auch die verkürzte Version *Capitula comitibus papiæ ab Hludowico II. proposita* (ed. Alfred Boretius/Viktor Krause, MGH LL Capitularia regum Francorum 2, Hannover 1890–1897/ND 2001) 84–85.

Es ist schwierig, derartige Übergriffe zu leugnen: zentral bleibt jedoch die Frage, ob jene einen kritischen Punkt überschritten oder sich im Rahmen der normalen Gewalt bewegten, mit der ein Staat des Frühmittelalters versuchte, seine Macht durchzusetzen, und der sich mit einer von Natur aus gewaltbereiten, bewaffneten und hierarchischen Gesellschaft überlagerte. In dieser Hinsicht bringen die Kapitularien uns nur bedingt weiter. Auch die besondere Rhetorik rechtlicher Texte sollte berücksichtigt werden. Wie bereits Chris Wickham (mit Bezug auf die Gesetze der Langobarden) geschrieben hat: „these complaints were standard in all pre-industrial political systems.“³⁵ Da die *raison d'être* der Karolinger als Staatsführer insbesondere darin bestand, die Kirche und die *pauperes* zu schützen, ist es nur konsequent, dass die Verteidigung dieser Gruppen schon allein ideologisch als Basis verschiedener rechtlicher Entscheidungen angeführt wird. Jede rechtliche Norm musste unweigerlich danach streben, jene Kräfte zu schützen, auf die die Legitimität der karolingischen Macht beruhte. Daher musste folglich jedes Gesetz eine zuvor verletzte Ordnung wiederherstellen. Die Tatsache, dass die Gesetze Ludwigs II. aus dem Jahr 850 – häufig als Beispiel für den Kollaps der königlichen Macht angeführt – im Jahr der Wahl desselben Herrschers erlassen wurden, bestärkt den ideologischen Charakter jener Normen, nicht ihren chronistischen. Damit sollen jedoch nicht die Anzeichen des Niedergangs und der gewalttätigen Übergriffe seitens der *potentes* geleugnet werden. Dennoch sollte man sich vor Augen halten, dass die eingangs vieler Kapitularien angeführten Beschwerden einen ideologischen Deckmantel zum Schutz herrschaftlicher Vorgehensweise darstellen, und dass diese allein nicht die Unfähigkeit der karolingischen Könige bei der Kontrolle der italienischen Gesellschaft beweisen.

Das Ansehen der Herrschaft wurde vielmehr, wie bereits zu Anfang gezeigt wurde, an dem konkreten Funktionieren der Justiz gemessen. Die Gerichtsplacita zeigen eindrucksvoll die schwierige Situation der freien Männer, belegen aber zugleich ihre Möglichkeiten zum Widerstand. Der ideologische Appell an ihre eigentlich Natur als *arimanni*, der in gerichtlichen Streitigkeiten von Gruppen, die ihren freien Status verteidigen wollten, zum Ausdruck gebracht wird, veranschaulicht, dass die Vorstellung von einem besonderen Verhältnis zwischen den *homines liberi* und dem Staat, dem *publicum*, noch andauerte.³⁶

V.

Von Seiten der italienischen Historiographie lässt sich somit ein Übermaß an pessimistischer Einschätzung der staatlichen Kontrolle durch die karolingischen Herrscher in Italien konstatieren. Diesen Beurteilungen nach sind die Veränderungen der persönlichen Beziehungen (Vasallentum, Immunität, Grundherrschaft, der Beziehungen zwischen Zentrum und Peripherie – und damit zwischen königlicher Macht einerseits und den Städten und den Immunitäten andererseits) und des Verhältnisses zwischen *publicum* und *ecclesia*) alle negativ besetzt. Wie bereits gesagt, wird die Gesamteinschätzung – neben der Überbewertung der Freiheiten langobardischer Tradition („the common liberties of the Lombard tradition“, wie Delogu schrieb) – durch die sozialen und politischen Entwicklungen der nachkarolingischen Zeit, die von der italienischen Historiographie häufig auch als Epoche der politischen Anarchie betitelt wurde,³⁷ beeinflusst. Um dieses Konzept zu verdeutlichen und zugleich zu unterstreichen, wie notwendig eine Interpretation der karolingischen Zeit gemäß ihr eigenen Kategorien und Maßstäben ist, scheint es sinnvoll, ein konkretes Beispiel über die Entwicklung der Beziehungen zwischen Bischöfen und Stadt anzuführen.

In einem Prozess aus dem Jahr 851 oder 852 stritten die *cives* von Cremona mit dem Bischof über den Zoll für den Handel auf dem Po (*ripaticum* und *palifictura*), den der Bischof forderte.³⁸ Die *cives* hingegen behaupteten, jenen nicht zahlen zu müssen. Der Sieg des Bischofs in diesem Streit demonstrierte seine Macht: Er hatte inzwischen die Position der staatlichen Beamten bei der Eintreibung

³⁵ Wickham, *Early Middle Ages* 118.

³⁶ Stefano Gasparri, *Nobiles et credentes omnes liberi arimanni. Linguaggio, memoria sociale e tradizioni longobarde nel regno italico*, in: *Bullettino dell'Istituto storico italiano per il Medioevo* 105 (2003) 25–51.

³⁷ So lautet beispielsweise der Titel des Kapitels über die nachkarolingische Epoche von Tabacco, *Egemonie* 180.

³⁸ *Placiti del Regnum Italiae* 56, ed. Manaresi 1, 193–198 (das Datum schwankt zwischen Oktober des Jahres 851 und Januar 852).

fiskalischer Rechte eingenommen, die den Handel auf dem Fluss betrafen. Tatsächlich äußerten sich auch die lokalen Amtsträger in dieser Hinsicht: Sie könnten in keiner Weise dagegen einschreiten, da es sich um bischöfliche Rechte handelte. Der Anstieg der politischen Macht des Bischofs – gegen oder mit Bürgern – wird in der Regel als ein Prozess interpretiert, der den Staat zu Gunsten der städtischen Autonomie schwächte. Sicher: der *gastaldus* Landepertus und der *advocatus* Aripertus, die die königliche Seite vertraten, standen ziemlich schwach dar. Aber es müsste gefragt werden, wer unter den lokalen Beamten, dem Bischof und der Stadtgemeinde tatsächlich die königliche Autorität repräsentierte. Auch der Bischof von Cremona, Benedictus, und sein Klerus bezogen sich auf den König als oberste Gewalt, und der *missus* von Ludwig II., sein *dilectus consiliarius* Teodoricus, verkündete den Urteilsspruch, umgeben von Vertretern der Stadtgemeinde: von Schöffen, Notaren, *gastaldi* und Klerikern von Cremona. In Fällen wie diesem können wir folglich nur von einer „Schwächung des Staates“ reden, wenn wir davon ausgehen, dass der Staat ausschließlich durch den König und einer Pyramide von Staatsbeamten vertreten wurde. Aber zur Karolingerzeit war die Situation anders gelagert, weshalb ich der Meinung bin, dass anstelle einer simplen Schwächung vielmehr von einer Veränderung des Staatswesens und seiner Umsetzung gesprochen werden sollte. Es scheint daher nützlich, die alte Interpretation von Tabacco über die „Zweideutigkeit“ der karolingischen Institutionen wieder aufzugreifen, sie über die geistlichen hinaus anzuwenden und sie mit einer neutralen und nicht negativen Bedeutung zu verstehen.³⁹

Um zum Schluss zu kommen: Ich denke, die Umformungsprozesse und in langer Sicht auch die Krise der karolingischen Ordnung sind nicht zu leugnen. Dennoch sollte dies nicht der Grund dafür sein, das Konzept des Niedergangs für die gesamte oder fast die ganze Zeit der karolingischen Herrschaft in Italien anzuwenden. Obwohl Datierungen stets schwierig sind, so kann man doch mit guten Gründen von einer starken königlichen Autorität im italischen Königreich zumindest bis zum Tod von Ludwig II. im Jahr 875 sprechen. Noch nicht einmal das Kapitular Karls des Kahlen, das im Folgejahr erlassen wurde und in dem den Bischöfen das *missaticum* in ihren Diözesen zugesprochen wurde, kann als Basis für die Rechtsprechung der italienischen Bischöfe über ihre Städte und Diözesen und damit als Symptom für das Ende des karolingischen politischen Gleichgewichts gelten, wie dies seinerseits eingeschätzt wurde. Dies ist ein anderer „mythe historiographique“, wie ihn François Bougard definiert hat, der sich nicht halten lässt.⁴⁰ Dank der Arbeiten von Barbara Rosenwein konnte auch die Regierungszeit eines Königs wie Berengar I. zum Teil neu beurteilt werden, der traditionell als äußerst schwacher Herrscher gesehen wurde. Seine Schenkungspolitik, die durch eine große Anzahl überlieferter Urkunden belegt wird, offenbart die Möglichkeiten des Königs, sich ein solides Klientelnetz zu schaffen, das aus Laien wie Geistlichen bestand. Dank dieser Anhängerschaft gelang es Berengar, für lange Zeit über das nordöstliche Italien zu herrschen.⁴¹ Das Ende des karolingischen Staatswesens in Italien und sein Übergang in ein anderes gesellschaftliches und institutionelles System verbleiben somit noch ein offenes Forschungsfeld, das mit neuen methodologischen Instrumenten untersucht werden sollte.

³⁹ Tabacco, *Ambiguità delle istituzioni*.

⁴⁰ Bougard, *Justice* 296–299.

⁴¹ Rosenwein, *Negotiating Space* 137–155.

